

FAKTENBLATT

Der Mahn- und Vollstreckungsbescheid

01

/02

Was ist passiert?

Einer Ihrer Gläubiger hat sich an das Gericht gewandt. In dem zweistufigen Verfahren „Mahnbescheid - Vollstreckungsbescheid“ sichert der Gläubiger seine Forderungen vor Verjährung. Mit dem Vollstreckungsbescheid können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Beispielsweise kann der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung und der Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung beauftragt werden.

Auch kann es zu einer Pfändung von Konto und Einkommen kommen.

Was ist zu tun?

- Öffnen Sie umgehend die Post vom Gericht und beachten Sie die Fristen.
- Überprüfen Sie die genannten Summen, Kosten und Zinsen im Mahnbescheid. Bei Fragen lassen Sie sich von Ihrer Schuldnerberatungsstelle beraten.
- Legen Sie nur Widerspruch ein, wenn Sie nachweisen können, dass die Forderung oder Teile davon nicht gerechtfertigt sind. Beachten Sie, dass dies innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids erfolgen muss.
- Haben Sie die zweiwöchige Frist nachweisbar ohne eigenes Verschulden versäumt, können Sie im Ausnahmefall eine nachträgliche Fristverlängerung, die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ beantragen.

Diesen Antrag sowie den Einspruch müssen Sie innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Gericht stellen.

Wichtige Informationen zum gerichtlichen Mahnverfahren:

Mahnbescheid:

- Beantragt der Gläubiger beim Gericht den Erlass eines Mahnbescheides, wird vom Gericht nicht geprüft, ob die Forderung zu Recht besteht oder die Höhe korrekt ist.
- Der Mahnbescheid wird per Post zugestellt (gelber Umschlag). Das Zustelldatum wird auf dem Umschlag vermerkt. Es ist sinnvoll den Umschlag aufzubewahren, da mit diesem Datum die zweiwöchige Widerspruchsfrist beginnt.
- Falls Sie Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen, kann der Gläubiger beim Gericht Klage einreichen. Der Widerspruch des Schuldners wird dann im folgenden Verfahren geprüft. Der Schuldner hat dann die Möglichkeit zur Klageerwidern.

Vollstreckungsbescheid:

- Der Gläubiger kann innerhalb von sechs Monaten den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beim Gericht beantragen.
- Auch der Vollstreckungsbescheid wird ohne inhaltliche Prüfung erlassen und per Post zugestellt.
- Wurde Teilwiderspruch vom Schuldner gegen den Mahnbescheid eingelegt, wird auf Antrag des Gläubigers über die unstrittige Forderung ein Teilvollstreckungsbescheid erlassen.

02

/02

- Es besteht letztmalig die Möglichkeit, 14 Tage nach Zustellung formlos Einspruch/ Teileinspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen.
- Legen Sie Einspruch ein, wird dieser automatisch im gerichtlichen Verfahren überprüft, wobei zusätzliche Kosten entstehen. Der Gläubiger kann sofort Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten, er muss die gerichtliche Entscheidung über den Einspruch nicht abwarten.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.caritas.de